

Stellungnahme des Bundesverbandes  
der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft Ausschussdrucksache <b>20(10)106-C</b> ö. A. "DüngeG", 06.11.2023 2. November 2023</p>
--

für die 47. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung

zu:

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
„Entwurf eines Zweiten Gesetzes  
zur Änderung des Düngegesetzes“  
(BT-Drs. 20/8658)

am Montag, dem 6. November 2023

11:00 bis 13:00 Uhr

Die an den Deutschen Bundestag übermittelte Ursprungsdatei ermöglichte keine Weiterverarbeitung zu einer barrierefreien Ausschussdrucksache.



Berlin, 30. Oktober 2023

**BDEW Bundesverband  
Der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin[## Stellungnahme](http://www.bde</a>.de</div><div data-bbox=)

### zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes (DüngeG)

**BT-Drs. 20/8658 vom 06.10.2023**

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Düngegesetzes (BT-Drs. 20/8658 vom 06.10.2023) abgeben zu dürfen.

**Die Veröffentlichung der Stellungnahme ist ausdrücklich erwünscht.**

## 1 Grundsätzliche Anmerkungen zum Gesetzentwurf

- Der Gesetzentwurf bietet grundsätzlich eine gute Voraussetzung, die von der EU-Kommission vorgegebenen Zielsetzung eine umwelt- und gewässerschonende Orientierung für die Landwirtschaft umzusetzen.
- Ziel sollte ein belastbares und langfristig planbares Maßnahmenpaket sein, das umweltpolitisch von der EU-Kommission akzeptiert werden kann und Verlässlichkeit für die landwirtschaftliche Praxis zur Folge hat.
- Andernfalls besteht die Gefahr, dass bei einer anstehenden Evaluierung zur Umsetzung der EU-Richtlinie in Deutschland die nationale Handlungsfähigkeit gänzlich aus der Hand gegeben wird. Mit der Folge, dass neue Anforderungen der EU-Kommission umgesetzt werden müssen.
- Kernpunkt ist dabei die vorgesehene Novellierung der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilVO) zu einem wirksamen und transparenten Steuerungsinstrument.
- Wesentlich ist dabei, dass im Zusammenspiel von StoffBilVO und AVV GeA keine Einschränkungen des Gewässerschutzes erfolgen darf, die sich an den Anforderungen der EU-Nitratrichtlinie orientiert.

## 2 Wesentliche Aspekte

### 2.1 Obergrenzen festlegen und die wissenschaftliche Expertise miteinbeziehen

Die Forderungen des Wissenschaftlichen Beirats für Düngungsfragen (WBD) beim BMEL bleiben in einigen Fragen unberücksichtigt. Zu diesen Punkten zählen:

- die Vermeidung der N- und P-Überschüsse in den Vordergrund zu stellen
- Nährstoffverluste in die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden und mit konkreten Obergrenzen zu versehen (Zweckbestimmung der Düngung im §1, Nummer 4)

- Sowohl Taube<sup>1</sup> als auch der WBD sehen diese Schritte als obligatorisch zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 an. Hierzu sollte entsprechend eine Kohärenz zur EU- Nitratrichtlinie hergestellt werden.

## 2.2 Kontrolldichte erhöhen

Nach dem Gutachten von Taube<sup>1</sup> zeigen erste Arbeiten zu einem abgeschlossenen Monitoring, dass auch 4 bis 5 Jahre nach der Implementierung der DüV 2017 einzelne Landkreise mehr als 170 kg/ha organisch-mineralischen Dünger ausbringen. Die Ergebnisse der Kontrollen zur Umsetzung der DüV 2020 zeigen ebenfalls, dass Betriebe deutliche Mängel bei der Umsetzung der DüV aufweisen. Die nicht konsequente Umsetzung der DüV muss deshalb strenger kontrolliert werden. Darüber hinaus sollen die Phosphorgehalte offengelegt werden, was seit 2006 gesetzlich festgelegt ist.

## 2.3 Umsetzung des Monitorings und die damit verbundene Wirksamkeitsüberprüfung der Düngeverordnung entsprechend der Nitratrichtlinie

Ziel des Monitorings ist es, die Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen einheitlich zu überprüfen und die Einträge dadurch gezielt auf ein Minimum zu reduzieren. Um den damit einhergehenden Datenaustausch zu ermöglichen, steht die Schaffung einer Datengrundlage im Fokus. Dazu führt Taube<sup>1</sup> aus, dass kein annähernd ausreichender Regelungsrahmen existiert und damit schlussendlich aktiv Gewässer belastet werden könnten. Aus diesem Grund sind die Regelungen des §12a zu Datenerhebung, Speicherung, Verwendung und Übermittlung von Daten durch entsprechende Ermächtigungen im Hinblick auf vor- und nachgelagerte Bereiche (Landhandel, Mischfutterindustrie etc.) auszudehnen. Dies entspricht auch den erkannten Mängeln in der Analyse des „Berichts über die Auswirkungen der verbindlichen Stoffstrombilanzierung“ vom Dezember 2022 (BT-Drs. 40/211).

## 2.4 Entwicklung der Stoffstrombilanzverordnung zum Kontrollinstrument

Zurzeit gibt es keine ausreichende Transparenz über die Nährstoffbilanzwerte in landwirtschaftlichen Betrieben. Deshalb muss die StoffBilVO zu einem wirksamen Kontrollinstrument parallel zur Anpassung der Düngeverordnung (DüV) entwickelt werden. Dies heißt, dass die Ermächtigungen bzw. Regelungen von §12a Entwurf Düngegesetz auch für die Umsetzung der StoffBilVO gelten sollen.

---

<sup>1</sup> **F. Taube**, Kurzstellungnahme zur Bewertung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes (DüngeG)  
Referentenentwurf des BMEL vom 20.04.2023, **08.05.2023**.

Eine Bestandsaufnahme der StoffBilVO evaluiert der vorliegende „Bericht über die Auswirkungen der verbindlichen Stoffstrombilanzierung“ von Dezember 2022 (BT-Drs. 40/211).

Folgende wesentliche Schlussfolgerungen aus dem oben genannten Bericht sollten bei der Novellierung berücksichtigt werden:

- Mindestens sollten die Obergrenzen der Bilanzwerte des Vorschlags III berücksichtigt werden.
- Darüber hinaus ist jedoch eine stufenweise Absenkung der Bilanzwerte im Zweijahresrhythmus notwendig, was insbesondere im Hinblick auf eine notwendige Planungssicherheit und Umsetzbarkeit sinnvoll ist.
- Zur Umsetzung der StoffBilVO sollten im Hinblick auf eine Vermeidung von administrativem Aufwand Vereinfachungen in der Abwicklung möglich sein, z.B. durch pauschale Ansätze, wie sie auch im deutschen Steuerrecht üblich sind. Darüber hinaus gehende Berücksichtigungen können dann immer noch im Einzelfall geltend gemacht werden.
- Die StoffBilVO darf im Zusammenspiel mit der AVV GeA nicht zu einer Erhöhung der Nitrateinträge in Gewässer führen.

### **Ansprechpartnerin**

Dr. Angelique Ladwig

Geschäftsbereich Wasser und Abwasser

Telefon: +49 30 300199-1214

[angelique.ladwig@bdew.de](mailto:angelique.ladwig@bdew.de)